



Amtsgericht Gelsenkirchen

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Alfred Boecker, [REDACTED], 58095 Hagen,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED], 30880 Laatzten,

gegen

Frau [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

Beklagte,

wird aufgrund der Verpflichtung aus dem vollstreckbaren Urteil des Amtsgerichts Gelsenkirchen vom 06.03.2020 (AZ: 405 C 78/20) gemäß § 890 ZPO angeordnet:

Gegen die Schuldnerpartei wird wegen Verstoßes gegen die im genannten Titel bezeichneten Pflichten zur Unterlassung ein an die Gerichtskasse zu zahlendes Ordnungsgeld in Höhe von 500,00 EUR festgesetzt, sowie ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 50,00 EUR ein Tag Ordnungshaft.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Schuldnerpartei.

Der Streitwert wird auf 2.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Vollstreckungsschuldnerin hat die ihr obliegenden Verpflichtungen aus streitgegenständlichem Versäumnisurteil vom 06.03.2020 nicht erfüllt. Es fehlt an jeglichem konkreten Vortrag und auch Nachweis, dass sie dieser

Unterlassungsverpflichtung nachgekommen ist und die Beiträge nicht weiter veröffentlicht. Daher ist sie zu einem angemessenen Ordnungsgeld zu verurteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde statthaft. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Gelsenkirchen, Bochumer Str. 79, 45886 Gelsenkirchen, oder dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Gelsenkirchen oder dem Landgericht Essen eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.iustiz.de.

Gelsenkirchen, 14.04.2020

Amtsgericht

Albracht

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Gelsenkirchen

